

Allgemeine Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen (AVB-Liefer- + DL)

Rev. 1.0/2024

Inhalt

1	Art und Umfang der Leistungen	3
2	Preise	4
3	Vertragsgrundlagen, Ausführungsunterlagen	5
4	Arbeitskräfte und Nachunternehmer - SchwarzArbG, AEntG, SGB, MiLoG, BbgVergG, VO (EU) Nr. 833/2014	5
5	Anforderungen gem. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	9
6	Ausführung der Leistungen.....	10
7	Lieferung/ Leistung	10
8	Gütezusicherung, technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen	11
9	Schadensverhütung vor Ort	11
10	Kündigung aus wichtigem Grund.....	11
11	Gewerbliche Schutzrechte.....	12
12	Nutzungsrechte an Software	13
13	Geheimhaltung/Vertraulichkeit/Loyalität.....	14
14	Abnahme und Gefahrübergang	16
15	Mängelansprüche.....	16
16	Abtretung von Forderungen	18
17	Rechnungen	18
18	Zahlungen.....	21
19	Sicherheiten	21
20	Sicherheit für Mängel.....	22
21	Versicherung	23
22	Datenschutz.....	23
23	IT-Sicherheit	24
24	Gerichtsstand, anwendbares Recht und Sprache	25
25	Hinweisgebersystem/Ombudsstelle/Compliance Officer	25
26	Schlussbestimmungen	27

1 Art und Umfang der Leistungen

- 1.1 Art und Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen werden durch das Auftragschreiben und sämtliche davon in Bezug genommenen Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Skizzen) die Vorgaben dieser AVB und soweit vereinbart die der BVB bestimmt. Sind im Leistungsverzeichnis nur im Bedarfsfall erforderliche Leistung (Bedarfspositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer (AN) verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber (AG) auszuführen. Die Aufforderung durch den AG erfolgt standardmäßig in Textform.
- 1.2 Der AN hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen, wobei insbesondere auch sämtliche Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetz – (ElektroG) vom AN einzuhalten sind. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistungen abgegolten.
- 1.3 Übernimmt der AN Beratungsleistungen, verpflichtet er sich, dem AG umsetzungsreife Entscheidungsvorschläge mindestens in Textform, auf Verlangen auch in Schriftform, zu unterbreiten, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Der Entscheidungsvorlage zu Grunde liegenden Tatsachen müssen sorgfältig recherchiert und einwandfrei dokumentiert sein.
- 1.4 Der AG kann nachträglich Änderungen der Beschaffenheit der Lieferungen und / oder Leistungen sowie zusätzliche Lieferungen und / oder Leistungen des AN anordnen, es sei denn, der Betrieb des AN ist hierauf nicht eingerichtet oder die Ausführung der geänderten Leistung ist für den AN unzumutbar. Hat der AN Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er dies dem AG unverzüglich unter Darlegung seiner Gründe mitzuteilen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.
- 1.5 Hat der AG geänderte Leistungen oder zusätzliche Lieferungen und / oder Leistungen angeordnet und werden durch die Anordnung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderaufwendungen zu vereinbaren. Der Nachweis etwaigen anordnungsbedingten Mehraufwandes obliegt dem AN.
- 1.6 Ein Vergütungsanspruch wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen steht dem AN nur zu, wenn er vor Beginn der Ausführung auf entstehende Mehrkosten mindestens in Textform hingewiesen hat, es sei denn, eine unterlassene Mitteilung war von ihm nicht zu vertreten. Gesetzliche Ansprüche, etwa nach den Rechtsgrundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus Bereicherungsrecht bleiben unberührt.

- 1.7 Der Streit über die Vergütungspflichtigkeit von geänderten und zusätzlichen Leistungen sowie den Ausgleich von Behinderungsfolgen berechtigt den AN nicht, die Leistung zu verweigern, es sei denn, der AG wirkt an der Klärung der offenen Vergütungsfragen nicht mit.

2 Preise

- 2.1 Alle vereinbarten Preise sind Festpreise. Eine Preisanpassung während der Laufzeit des Vertrages ist nicht vereinbart.

- 2.2 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Fracht, Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle, Abladen, wenn in den Vertragsgrundlagen nichts anderes angegeben ist, sowie Kosten für die etwaige Rücksendung und Entsorgung. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind mit den vereinbarten Preisen sämtliche Aufwendungen des AN abgegolten, womit diese insoweit als Pauschalen gelten und insbesondere sämtliche Nebenkosten abgelten.

- 2.3 Ein vereinbarter Einheitspreis ist auch dann der vereinbarte vertragliche Preis, wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis entspricht.

- 2.4 Im Falle der Vereinbarung eines Zeithonorars (Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen) hat der AN werktäglich Listen über die Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen in zweifacher Ausfertigung beim AG einzureichen, spätestens bis 12 Uhr des folgenden Arbeitstages. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- Geräte-Kenn-Kosten

enthalten.

- 2.5 Rechnungen über Zeithonorare müssen entsprechend den Listen gemäß Ziffer 2.4 aufgliedert sein. Die Originale der Listen behält der AG, die bescheinigten Durchschriften erhält der AN.

- 2.6 Auch bei der Vereinbarung eines Zeithonorars ist der AN zu einer wirtschaftlichen Leistungserbringung verpflichtet. Soweit nicht in den übrigen Vertragsgrundlagen bereits festgelegt, stimmt der AN bei Zeithonorarvereinbarungen den Personaleinsatz mit dem AG ab, und zwar auch im Hinblick auf die Qualifikation und die Anzahl der einzusetzenden

Berufsträger. Kommt der AN diesen Verpflichtungen nicht nach, hat der AN die Notwendigkeit des Einsatzes der Mitarbeiter im Einzelnen als Voraussetzung seines Vergütungsanspruchs darzulegen.

3 Vertragsgrundlagen, Ausführungsunterlagen

- 3.1 Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des AN, die Angebotsschreiben des AN vor Vertragsschluss sowie vom AN selbst erstellte Fassungen der Leistungsbeschreibungen oder vom AN vorgenommene Änderungen an den Leistungsbeschreibungen sowie mündlichen Abreden werden nicht Vertragsbestandteil, sofern sie nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil vom AG vorab mindestens in Textform bestätigt wurden.
- 3.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom AG als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
- 3.3 Der AN hat keinen Anspruch auf die Zuweisung von Plätzen für die Materiallagerung und / oder Arbeitsbereiche. Genehmigungen für den Zutritt zum Flughafengelände hat der AN auf eigene Kosten zu beschaffen. Für die sichere Verwahrung und Unterbringung von Materialien und Geräten ist der AN selbst verantwortlich.

4 Arbeitskräfte und Nachunternehmer - SchwarzArbG, AEntG, SGB, MiLoG, BbgVergG, VO (EU) Nr. 833/2014

- 4.1 Der AN verpflichtet sich, die jeweils gültigen Vorschriften des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG), des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG), des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVergG), des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie, soweit anwendbar, von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen im Sinne des § 5 Tarifvertragsgesetzes einzuhalten und nicht gegen die Verbote der illegalen Ausländerbeschäftigung gemäß Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) und der unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zu verstoßen. Als eigenständige Hauptleistungspflicht verpflichtet sich der AN gegenüber dem AG selbst oder durch Dritte (Subunternehmer) keine Arbeitskräfte einzusetzen bzw. einsetzen zu lassen, deren Beschäftigung gegen die genannten Gesetze verstößt.
- 4.2 Der AN ist insbesondere verpflichtet, den jeweiligen einschlägigen Mindestlohn nach dem BbgVergG, dem AEntG und dem MiLoG rechtzeitig zu zahlen. Bei Sitz im Ausland versichert der AN, dass er den gesetzlichen Meldepflichten, insbesondere nach § 16 MiLoG nachkommt.
- 4.3 Der AN hat soweit erforderlich, die Dokumente nach § 17 MiLoG zu erstellen und Kopien davon während des Leistungszeitraumes am Leistungsort bzw. Lieferort zur Einsichtnahme durch den AG bereitzuhalten.

Der AN ist verpflichtet auf Anforderung des AG, während der Leistungserbringung jeweils zum Zeitpunkt der Stellung von Abschlags- und Schlussrechnung, spätestens jedoch alle drei Monate die rechtzeitige Zahlung des einschlägigen in Ziff. 4.2 Satz 1 genannten Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer nachzuweisen. Der AN hat dazu unaufgefordert dem AG eine diesbezügliche Eigenerklärung in Textform vorzulegen.

Alle in dieser Ziff. 4.3 nachfolgend genannten Nachweise können in pseudonymisierter Form (Artikel 4 Nummer 5 EU-Datenschutz-Grundverordnung) vorgelegt werden. Es muss erkennbar sein, dass Nachweise der Arbeitszeit sich auf den Einsatz gemäß dieses Vertrages und die Entgeltberechnungs- und -zahlungsunterlagen sich auf dieselbe Person beziehen.

Der AN gestattet über die vorgenannten Nachweispflichten und Pflichten zur Eigenerklärung hinaus dem AG die Durchführung von Stichprobenkontrollen zur Einhaltung der Vorgaben gem. Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3 und gewährt dem AG dazu Einblick in die Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Auszahlungsbelege bezüglich der zur Vertragsabwicklung eingesetzten Beschäftigten. Das Einverständnis dieser Beschäftigten zur Vorlage der Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Überprüfung der vorzulegenden Abrechnungen wird der AN rechtzeitig einholen. Die Unterlagen können pseudonymisiert sein, wenn deren Zusammengehörigkeit erkennbar ist. Zu Kontrollen darf der AG oder eine von diesem beauftragte Person die betrieblichen Grundstücke und Räume des AN betreten und Beschäftigte seines Unternehmens über den Einsatz beim AG, insbesondere zu Einsatzzeiten und Art der Tätigkeit und die Arbeitsentgelthöhe und -zahlung befragen. Der AG darf den Beschäftigten entsprechende Fragebögen zur Unterzeichnung vorlegen. Der AN wird das Einverständnis dieser Beschäftigten einholen, dem AG entsprechende Auskunft zu geben. Der AG kann von Stichproben und Kontrollen nach seiner Wahl absehen, wenn der AN Bescheinigungen eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über die Lohnhöhe oder darüber, dass alle Beschäftigten mindestens den jeweils einschlägigen Mindestlohn erhalten haben, vorgelegt hat.

Der AN ist verpflichtet auf Anforderung des AG, die vorbenannten Bescheinigungen und Nachweise zu den vorgenannten Zeitpunkten auch von Nachunternehmern zu verlangen und vorzulegen, die er mit Zustimmung des AG zur Erfüllung seiner Leistungspflichten einsetzt.

- 4.4 Der AN wird für die Leistungserbringung vorgesehene Nachunternehmer ausdrücklich zur Einhaltung der Regelungen gem. Ziff. 4.1 und 4.2 und zur Einhaltung und Mitwirkung bei den Auskunfts- und Kontrollpflichten gem. Ziff. 4.3 und 4.4 dieses Vertrages auch zu Gunsten des AG verpflichtet. Der AN ist insbesondere verpflichtet, Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften für das vertragsgegenständliche Vorhaben nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass diese ihren Beschäftigten im Rahmen ihrer vertraglichen Leistung mindestens die Arbeitsentgeltbedingungen gewähren, die für die vom Nachunternehmer oder dem Vertragspartner des Verleihers zu erbringenden Leistungen nach den in Ziff. 4.2 Satz 1 genannten Mindestlohnvorschriften maßgeblich sind. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle an der Auftragserfüllung beteiligten Unternehmen. Der AN hat daher dem AG vor Beauftragung von Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften entsprechende Nachweise über die rechtsverbindliche Verpflichtung vorzulegen und nach Beauftragung deren Einhaltung nachzuweisen. Vom AN sicherzustellen ist, dass der in der Nachunternehmer-/Verleiherkette jeweils einen Auftrag weiter Vergebende die rechtsverbindliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die von ihm

beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher sicherstellt und seinem unmittelbaren Auftraggeber auf Verlangen nachweist. Diese Nachweisverpflichtung und die Kontrollrechte entsprechend Ziff. 4.4 sind dabei immer auch zugunsten des AG zu vereinbaren.

4.5 Jede schuldhaftige Zuwiderhandlung des AN gegen die Verpflichtungen aus Ziff. 4.1 bis 4.4 stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung dar und berechtigt den AG den Vertrag gemäß Ziff. 1010 fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Der AN ist in diesem Fall dem AG gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

4.6 Die folgende **Vertragsstrafe-Vereinbarung** gilt nur, soweit die hauptvertraglich vereinbarte Nettoauftragssumme den Wert von 5.000,00 € erreicht. Mit Nettoauftragssumme ist der mit Zuschlag vereinbarte Pauschalpreis bzw. bei einem nach Einheitspreisen oder / und anrechenbaren Kosten abzurechnenden Vertrag die vorläufige Auftragssumme ggf. zuzüglich vereinbarter Pauschalen gemeint.

Der AN ist verpflichtet, für jeden nachgewiesenen von ihm zu vertretenden Fall eines von ihm, einem seiner Nachunternehmer oder eines von ihm gebundenen Verleihers von Arbeitskräften begangenen Verstoßes gegen die gem. Ziff. 4.2 Satz 1 dieses Vertrages vereinbarten Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohnes nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BbgVergG, oder gem. Ziff. 4.4 dieses Vertrages vereinbarten Verpflichtungen zur Nachunternehmer- bzw. Verleiherbeauftragung und/oder der gem. Ziff. 4.3 dieses Vertrages vereinbarten Verpflichtungen zur Auskunft und Duldung von Kontrollrechten des AG eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 1 % der Nettoauftragssumme, maximal jedoch 25.000,00 €, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Nettoauftragssumme, maximal 250.000,00 €, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigten und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Auskunft und Duldung von Kontrollen bilden ebenso einen Fall.

Alle nach diesem Vertrag vereinbarten Vertragsstrafen werden auf insgesamt 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

4.7 Im Fall der Weitergabe von Leistungen aus diesem Vertrag gemäß Ziff. 4 wird der AN auch weitere Nachunternehmer ausdrücklich zur Einhaltung der in dieser Ziff. 4 getroffenen Regelungen verpflichtet und ihnen auferlegen, entsprechende Erklärungen auch von ihren Nachunternehmern zu verlangen und dem AG vorzulegen.

4.8 Für die Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer, die der AN im Rahmen seines Angebotes nicht benannt hat, ist die vorherige Zustimmung des AG erforderlich. Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

4.9 Der AN hat dem AG vor Beauftragung mindestens in Textform Art und Umfang der Leistung,

die weiter beauftragt werden sollen sowie Name und Anschrift des vorgesehenen Nachunternehmers mitzuteilen. Der AG ist berechtigt, Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen. Setzt der AN Nachunternehmer ein, die nicht fachkundig oder zuverlässig sind oder weist er auf Verlangen des AG die Voraussetzungen nicht nach, kann der AG ihm eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen und ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen (Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund). Unter diesen Voraussetzungen kann der AG auch verlangen, dass der AN den Nachunternehmer auf seine Kosten austauscht.

Der AN hat sicherzustellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der AG hat vorher mindestens in Textform zugestimmt. Für die Weitervergabe gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

4.10 Sofern die Beschaffung dieser Vertragsleistungen in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9, Absatz 10, die Artikel 11, 12, 13 oder 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e, g bis i, Artikel 29 oder Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU fällt, ist Voraussetzung für den Vertragsschluss, dass der AN nicht zu nachfolgend aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen zählt:

- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a) genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a) oder b) genannten Organisationen handeln.

Der AN sichert zu, dass er nicht zu den vorgenannten aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen zählt und für ihn die Tatbestände in a) - c) nicht zutreffen. Der AN ist verpflichtet, die vorgenannten Voraussetzungen während der gesamten Zeit der Vertragserfüllung aufrecht zu erhalten.

4.11 Der AN ist verpflichtet, zur Vertragserfüllung keine Unternehmen im Sinne des 4.10 a) – c) als Nachauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsleiher im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe zu beteiligen (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf diese Unternehmen entfallen).

4.12 Der AN verpflichtet sich, jederzeit auf Anforderung des AG entsprechende schriftliche

substantiierte Auskunft über das Vorliegen der in Ziff. 4.10 und 4.11 genannten Voraussetzungen schriftlich zu geben und hierzu auch erforderliche Nachweise vorzulegen.

5 Anforderungen gem. Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG)

- 5.1 Der AG ist Verpflichteter im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und führt regelmäßig und anlassbezogen Risikoanalysen des AN durch. Der AN verpflichtet sich, den AG und die vom AG hierzu beauftragten qualifizierten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater bei der Durchführung der Risikoanalyse kooperativ zu unterstützen. Insbesondere stellt der AN hierzu auf Anforderung alle relevanten Daten, Unterlagen und sonstige Informationen in schriftlicher, mündlicher und elektronischer Form zur Verfügung.
- 5.2 Der AN hat die in der Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie des AG genannten *“menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an unsere Zulieferer”* bereits im Vergabeverfahren zur Kenntnis genommen.
- 5.3 Stellt der AG im Rahmen der Risikoanalyse ein LkSG-relevantes Risiko oder einen Verstoß gegen relevante Verbote gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG bei dem AN fest, kann der AG ihn in geeigneter Weise informieren und weitere Maßnahmen einleiten mit dem Ziel, den Sachverhalt zu klären, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu minimieren sowie Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Verpflichtungen zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. In diesem Fall verpflichtet sich der AN, mit dem AG oder einem vom AG beauftragten, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten qualifizierten Berater uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und die getroffenen Maßnahmen auf eigene Kosten zügig umzusetzen. Dies umfasst insbesondere:
- a) Unverzügliche Abgabe einer vertraglichen Zusicherung durch den AN, dass er die in der Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie des AG genannten *“menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an unsere Zulieferer”* einhält und diese auch gegenüber seinen eigenen Zulieferern entlang der Lieferkette angemessen adressiert;
 - b) Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Einhaltung der in vorstehendem Absatz bestehenden vertraglichen Zusicherung im eigenen Geschäftsbereich des AN durch den AN. Der AG ist berechtigt, den AN bei der Durchführung der Schulungen zu unterstützen oder eigene Schulungen anzubieten,
 - c) Zustimmung zu Maßnahmen des AG zur regelmäßigen und anlassbezogenen Kontrolle der Einhaltung der Menschenrechtsstrategie und deren Umsetzung im Unternehmen des AN; hierzu gehören insbesondere wahrheitsgemäße Beantwortung und Übermittlung von Fragebögen, Durchführung von Interviews sowie Durchführung von angekündigten Desktop- und Vor-Ort-Audits zu den üblichen Geschäftszeiten;

- d) Uneingeschränkte Mitwirkung bei Abhilfemaßnahmen des AG, insbesondere bei der Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes gem. § 7 Abs. 2 LkSG zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung und dessen Umsetzung im Falle von bestehenden oder unmittelbar bevorstehenden Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG genannten Verbote;
- 5.4 Im Rahmen der Zusammenarbeit wird der AG stets die datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie den Schutz von Geschäftsgeheimnissen des AN berücksichtigen und darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des AN so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- 5.5 Der AG hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. In diesem kann jede Person, einschließlich der Mitarbeiter des ANs, Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten oder auch Hinweise auf mögliche Straftaten abgeben. Die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Personen wird gewahrt. Für die Einreichung von Beschwerden soll der in Ziff. 25.3 vorgesehene Kommunikationsweg genutzt werden.
- 5.6 Der AN wird den AG vollumfänglich freistellen, wenn der AG infolge von verschuldeten Verstößen des ANs gegen die in dieser Ziff. 5 geregelten Pflichten Kosten, Schäden und Aufwendungen entstehen, und auch die angemessenen Kosten einer rechtlichen Verteidigung des AG übernehmen. Die gesetzlichen Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

6 Ausführung der Leistungen

- 6.1 Der AN hat seine Leistungen eigenverantwortlich auszuführen. Er hat die Interessen des AG zu wahren, auch im Verhältnis zu weiteren Vertragskräften des AG. Zur Vertretung des AG gegenüber anderen Personen ist der AN nicht berechtigt.
- 6.2 Der AN hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Vor dem Gefahrübergang treffen den AG keinerlei Prüfpflichten auf die Vertragsgemäßheit der Lieferungen des AN. Ordnungsgemäß verpackte Lieferungen muss der AG erst im Rahmen einer für eine Qualitätskontrolle angemessenen Frist einer Prüfung unterziehen.

7 Lieferung/ Leistung

- 7.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist – wenn nichts anderes ausdrücklich mindestens in Textform vereinbart wurde – der Sitz des AG.
- 7.2 Lieferungen sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – frei Verwendungsstelle anzuliefern.
- 7.3 Die Anlieferung von Waren erfolgt – wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde – an

das Lager des AG am Flughafen Schönefeld innerhalb der jeweils aktuellen Anlieferungszeiten, die auf der Homepage des AG bekannt gemacht sind.

- 7.4 Durch den AN erbrachte Leistungen sind, sofern nicht anders vereinbart, elektronisch und eigenständig unter Nutzung der externen und kostenfreien Lieferantenrückmeldeplattform durch den AN an den AG zu melden. Der AG behält sich das Recht vor, die Nutzung der Lieferantenrückmeldeplattform ab einem durch den AG benannten Zeitpunkt vorauszusetzen.

8 Gütezusicherung, technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen

- 8.1 Der AN verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 8.2 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die vorstehend unter Ziffer 8.1 genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

9 Schadensverhütung vor Ort

- 9.1 Der AN hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- 9.2 Der AN hat den AG gleichfalls unverzüglich zu informieren, falls für ihn Gefährdungen erkennbar werden, die sich auf den ordnungsgemäßen Betrieb des Verkehrsflughafens auswirken können.

10 Kündigung aus wichtigem Grund

- 10.1 Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn
- der AN seine Pflichten nach diesem Vertrag verletzt und dieses Verhalten auch nach einer Abhilfeaufforderung des AG innerhalb angemessener Frist nicht einstellt;
 - betreffend das Vermögen des AN ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein Insolvenzantrag durch den AN oder einen Dritten gestellt wird und dieser Insolvenzantrag nicht innerhalb von 4 Wochen zurückgenommen wird;
 - der AN Personen die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es

gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden;

- der AN den Nachweis der Haftpflichtversicherung trotz fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht geführt hat;
- der AN eine vereinbarte Vertragserfüllungssicherheit auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht beigebracht hat;
- dem AN oder einer seiner Nachunternehmer trotz Abmahnung erneut und in nicht nur unwesentlichem Maß gegen gesetzliche Vorschriften zur Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, gegen Verbote der illegalen Ausländerbeschäftigung gemäß SGB III oder gegen Verbote der unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung, gemäß AÜG verstößt.
- der AN seine Verpflichtung nach Ziff. 4.10 oder 4.11 verletzt.
- der AN trotz Abmahnung gegen seine Pflichten nach Ziff. 4.12 verstößt.
- der AN schwerwiegend menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten verletzt. Dies umfasst auch einen schwerwiegenden Verstoß der in Ziff. 5 vereinbarten Pflichten.

10.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10.3 Die Kündigung des AG kann auch auf Teile der Leistungen beschränkt werden.

10.4 Das Recht zur freien Kündigung bleibt unberührt.

11 Gewerbliche Schutzrechte

11.1 Lieferungen und Leistungen hat der AN frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen. Der AN steht für die vertragsgemäße Nutzungsmöglichkeit der jeweiligen Lieferung ein. Er hat den AG von allen Rechten freizustellen, die Dritte in Bezug auf die Leistungen des AN geltend machen können. Der AN stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarung mit seinen Arbeitnehmern, Gehilfen, Beauftragten und Subunternehmern sicher, dass der vertraglich vorgesehene Nutzungsumfang nicht durch eventuelle Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird.

11.2 Soweit vom AN gefertigte Unterlagen oder ein ausgeführtes Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, überträgt der AN dem AG das nicht ausschließliche, übertragbare und unbeschränkte Nutzungsrecht an allen seinen unter diesem Vertrag urheberrechtlich schutzfähigen Leistungen, insbesondere an allen gefertigten Plänen, Zeichnungen und sonstigen Ausarbeitungen. Das vorgenannte Nutzungsrecht beinhaltet auch das Recht zum Nachbau im Falle der Zerstörung und das Recht, die vorgenannten Unterlagen zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu bearbeiten und zu ändern.

11.3 Der AN übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen, soweit die Schutzrechtsverletzung nicht vom AG zu vertreten ist. Der AG als auch der AN werden sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten

geltend gemacht werden.

- 11.4 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der AN in einem für den AG zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass die Leistungen uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den AG vertragsgemäß genutzt werden können.
- 11.5 Wenn es dem AN nicht gelingt die Beeinträchtigungen durch Rechte Dritter auszuräumen, ist der AG berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise rückgängig zu machen oder eine Herabsetzung der Vergütung und Schadensersatz zu verlangen.
- 11.6 Die Übertragung des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts wird nicht dadurch berührt, dass das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.
- 11.7 Die Nutzungsrechtsübertragung wird mit den in diesem Vertrag geregelten Vergütungen abgegolten. Das gilt auch im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages.
- 11.8 Soweit der AN für den AG Beratungsleistungen erbringt, sind alle Arbeitsergebnisse ausschließlich dem AG vorbehalten. Die Veröffentlichung, Verwendung für Dritte, Zugänglichmachung bei weiteren Beratungsmandaten usw. ist vorbehaltlich einer ausdrücklichen mindestens in Textform gehaltenen Genehmigung des AG untersagt.

12 Nutzungsrechte an Software

- 12.1 Soweit der AN die Übertragung von Rechten an Software schuldet und hierbei eine Eigentumsübergang rechtlich nicht möglich ist (Urheberrecht), räumt der AN dem AG folgende Nutzungsrechte am Vertragsgegenstand ein:
- 12.2 Der AG erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes, unwiderrufliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung an der Software. Die zulässige Nutzung bei Software umfasst insbesondere die Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den AG.
- 12.3 Die Nutzungsrechte an Vertragssoftware bestehen unabhängig von zugrundeliegender Hardware, so dass ein Auswechseln der zu Grunde liegenden Hardware durch den AG jederzeit möglich ist.
- 12.4 Vervielfältigungen der Vertragssoftware sind zulässig, soweit dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der AG ist berechtigt von der Vertragssoftware Sicherungskopien im notwendigen Umfang anzufertigen.

- 12.5 Hat der AG die Vertragssoftware im Wege des Online-Downloads erworben, ist er berechtigt, die Vertragssoftware auf einen Datenträger zu kopieren. Im Übrigen erschöpft sich das Recht des AN an der Online-Kopie in gleicher Weise als hätte der AG die Vertragssoftware auf einem Datenträger erhalten.
- 12.6 Der AG ist berechtigt, die Vertragssoftware zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies notwendig ist, um die Interoperabilität der Vertragssoftware mit anderen Programmen herzustellen. Ist der AN vertraglich verpflichtet Anpassungen an Standardsoftware vorzunehmen, so hat der AN bei Hersteller der Software die entsprechenden Nutzungsrechte zu erwirken, damit der AG im Bedarfsfall die Standardsoftware ändern, bearbeiten und an seine Belange und Entwicklungen anpassen kann.
- 12.7 Der AG darf die Vertragssoftware nur zu dem vertragsgemäßen Zweck einsetzen, insbesondere um seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit dem AG i.S.v. § 15 AktG verbunden sind („Konzernunternehmen“).
- 12.8 Der AG ist berechtigt, die erworbene Vertragssoftware einem Dritten unter Übergabe der Dokumentation sowie eines gegebenenfalls vorliegenden Lizenzscheins dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird der AG die Nutzung des Programms vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder dem AN übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung des AN wird der AG ihm die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen mindestens in Textform bestätigen oder ihm gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der AG den Dritten ausdrücklich seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem AN auferlegen.
- 12.9 Liefert der AN ein Update, Patch oder sonstigen neuen Programmstand der Vertragssoftware, so gelten für diese Lieferung die gleichen Rechte wie für die Ursprungslieferung. Bis zum Ende der Gewährleistungsfrist nimmt der AN die erforderlichen Anpassungen notwendiger Dokumentationen vor. Soweit die Programmänderungen zur Fehler- und Mängelbeseitigung erfolgt sind, geschieht dies kostenlos.
- Urhebervermerks, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmal dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden

13 Geheimhaltung/Vertraulichkeit/Loyalität

- 13.1 Ungeachtet der gesetzlichen Vorgaben des BDSG verpflichtet sich der AN, sämtliche Geschäftsgeheimnisse sowie sämtliche zugänglich werdenden Betriebsdaten, Unterlagen und sonstigen Informationen die er aus Anlass oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhält ("Vertrauliche Informationen"), vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden, soweit sie nicht offenkundig sind. AG und AN werden über die vertraulichen Informationen striktes Stillschweigen bewahren und alle zumutbaren

Maßnahmen treffen, um den Zugang und die Kenntnis vertragsfremder Dritter im Hinblick auf die Vertraulichen Informationen zu verhindern. Informationen gelten dann nicht als vertrauliche Informationen, wenn sie zur Zeit ihrer Bekanntgabe an die empfangende Partei bereits ohne deren Verschulden öffentlich zugänglich und/oder bekannt sind oder dies später werden.

- 13.2 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses dem AN überlassenen Unterlagen und Daten sind vor Einsichtnahme durch Dritte zu schützen und nach Abnahme bzw. nach Erfüllung der Leistung an den AG unaufgefordert zurückzugeben, soweit und solange sie nicht für den AN zur Erreichung des Vertragszweckes oder zur Erfüllung der Mängelansprüche erforderlich sind. Eine Vervielfältigung oder Mitnahme im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen Unterlagen, Daten oder aufgezeichneten Informationen ist dem AN nur mit Einwilligung des AG, die zumindest in Textform gehalten ist, gestattet.

Die vorbenannten Pflichten bestehen, auch nach Beendigung des Vertrages fort. Nach Beendigung sind dem AG sämtliche Arbeitsunterlagen und Kopien vollständig auszuhändigen. Digitalisierte Daten sind auf einem geeigneten Datenträger, der mit dem AG abzustimmen ist, zu übergeben.

- 13.3 Soweit keine anderweitigen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bestehen, entfällt die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß den vorstehenden Bestimmungen nur, soweit:

- Daten öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dieses auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des ANs zurückzuführen ist,
- der AG Daten gegenüber dem AN mindestens in Textform zur anderweitigen Nutzung freigegeben hat oder
- die Daten aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen offen zu legen sind.

- 13.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Loyalität. Insbesondere wird der AN es unterlassen, Mitarbeitern des AG oder diesem nahestehende Personen persönliche Vorteile zu versprechen oder zu gewähren oder solche Vorteile anzunehmen. Der AN verpflichtet sich, diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern und Nachunternehmern, Leiharbeitern etc. aufzuerlegen und den AG unverzüglich zu informieren, wenn ihnen ein Verstoß gegen diese Verpflichtung bekannt wird.

Werden dem AN Leistungen übertragen, die die Vorbereitung / Durchführung eines Vergabeverfahrens betreffen, ist das Gebot der Geheimhaltung und Vertraulichkeit strikt zu beachten.

Der AN versichert ausdrücklich, dass er sich an wettbewerbsbeschränkenden Preis- oder Konditionsabsprachen im Zusammenhang mit den Leistungen dieses Vertrages nicht beteiligt hat und auch künftig nicht beteiligen wird.

- 13.5 Veröffentlichungen über Leistungen durch den AN sind nur mit mindestens in Textform

gehaltener Zustimmung des AG zulässig. Als Veröffentlichungen in diesem Sinne gelten auch die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen.

- 13.6 Ein Verstoß gegen die vorstehenden Vereinbarungen durch den AN oder einen seiner Mitarbeiter oder durch vom AN eingesetzte Erfüllungsgehilfen stellt eine schwere Verfehlung dar und berechtigt den AG zur außerordentlichen Kündigung und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den AN.
- 13.7 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht gegenüber verbundenen Unternehmen entsprechend §§ 15 ff. AktG. Die Parteien werden dafür sorgen, dass die verbundenen Unternehmen im gleichen Maße wie im Verhältnis zwischen den Parteien zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

14 Abnahme und Gefahrübergang

- 14.1 Werkleistungen bedürfen der förmlichen Abnahme. Eine konkludente Abnahme etwa durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen. Die Abnahme wird nicht durch eine Güteprüfung ersetzt. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den AG über.
- 14.2 Bei Lieferungen beweglicher Sachen geht die Gefahr mit dem Eintreffen der Ware an der Empfangsstelle und autorisierter Gegenzeichnung des Lieferscheins durch den AG auf diesen über.
- 14.3 Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages angelegten Originalunterlagen einschließlich Daten und Datenträgern – Zeichnungen und Transparentpausen – sowie dem AN vom AG überlassene Unterlagen, sind auf Verlangen des AG, ansonsten spätestens bei der Abnahme an den AG herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Sofern der AN nach den Vertragsgrundlagen eine Dokumentation zu liefern hat, übergibt er diese zum Zeitpunkt der Abnahme in geordneter Form dem AG. Der AG kann Einbehalte von Zahlungen an den AN vornehmen, sofern und solange die Dokumentationsunterlagen noch nicht ordnungsgemäß überreicht worden sind.
- 14.4 Der AN hat auf Verlangen des AG relevante Dokumente unter Nutzung der Lieferantentrückmeldeplattform zur Verfügung zu stellen.

15 Mängelansprüche

- 15.1 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 15.2 Beziehen sich diese AVB auf einen Kaufvertrag oder auf einen Werklieferungsvertrag, gelten die nachfolgenden Regelungen. Der AN haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei

Gefahrübergang auf den AG die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AVB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom AG, vom AN oder vom Hersteller stammt.

Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel der AG bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem AG Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei seiner Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle des AG im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des AG für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch des AG auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt.

Unbeschadet der gesetzlichen Rechte des AG und der vorstehenden Regelungen in 15.2 gilt: Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des AG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für den AG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der AG den AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

Im Übrigen ist der AG bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem der AG nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Die Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem AG wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

16 Abtretung von Forderungen

Forderungen des AN gegenüber dem AG können ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

17 Rechnungen

- 17.1 Die Rechnungslegung erfolgt an die jeweils vertraglich gebundene Konzerngesellschaft. Die Rechnungsanschriften der Konzerngesellschaften lauten wie folgt:

Auftraggeber	UST-ID	Leitweg-ID
Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	DE223892319	12-121172542660462-07
Flughafen Energie & Wasser GmbH	DE247314942	12-121172545873842-18
FBB Airport Assekuranz Vermittlungsgesellschaft mbH	DE297326951	12-121467598358650-48

- 17.2 Rechnungen können wie folgt an den AG übermittelt werden:

- 17.2.1 Bei Nutzung des Formats xRechnung, zwingend im KoSIT-Standard, ist die zutreffende Leitweg-ID des Auftraggebers zu nutzen und die Rechnung an folgende Adresse zu senden:

xrechnung@berlin-airport.de

Dokumente wie Rechnung und Anlagen (Leistungsnachweise, Aufmaße, etc.) in einer Gesamtgröße von max. 10 MB können unverschlüsselt und nicht signiert in die XRechnung eingebettet oder an die E-Mail beigefügt werden.

- 17.2.2 Alternativ kann der AN das Webportal SmartWeb nutzen. Hierfür kann er beim AG einen Registrierungslink unter folgender Adresse anfordern:

rechnungswesen@berlin-airport.de

17.2.3 Rechnungen können zudem per Email im Format ZUGFeRD (1 Rechnung pro E-Mail mit Dateiname „Rechnung“, weitere Anlagen im PDF-Format sind möglich) an folgende Adresse gesendet werden:

invoice@berlin-airport.de

17.2.4 Sofern der AN Kunde bei der CapeVision GmbH ist, können Rechnungen ferner über deren Portal SmartPath eingereicht werden.

17.3 Es werden nur Rechnungen bearbeitet, die den umsatzsteuerlichen Anforderungen an eine Rechnung entsprechen (vgl. insbesondere § 14 Abs.4 UStG).

17.4 Des Weiteren muss die Rechnung zwingend folgende Angaben enthalten:

- die mit dem Auftrag erteilte Bestellnummer; und wenn vorhanden, die mit dem Auftrag erteilte Vergabe Nr.,
- die Maßnahmenbezeichnung,
- die Auftragsnummer,
- die Kontraktnummer sowie
- eine aktuelle Bankverbindung (IBAN & BIC)

17.5 Fehlerhafte Rechnungen in Sinne des UStG sowie ohne Angabe der korrekten Bestellnummer senden wir an den Rechnungssteller zurück.

17.6 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

17.7 Die Rechnungen sind prüfbar unter Vorlage ausreichender Nachweise (z.B. Stundenverrechnungsnachweise, quitierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise) zu erstellen.

17.8 Hinweis zur elektronischen Leistungsrückmeldung: Der AG wird mittelfristig auf elektronische Leistungsbestätigung durch den Auftragnehmer umstellen. Nach erfolgter Umstellung und Mitteilung an den Auftragnehmer ist eine Anbindung an die elektronische Leistungsbestätigung für den Auftragnehmer verpflichtend. Anderweitige Leistungsbestätigungen werden nach diesem Zeitpunkt nicht mehr akzeptiert.

17.9 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferung müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein.

17.10 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der

zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

- 17.11 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits enthaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 17.12 Die Stellung der Schlussrechnung setzt in jedem Fall – auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung – die Abnahme voraus.
- 17.13 Erstreckt sich die Ausführung über ein Kalenderjahr hinaus, so sollen die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen des alten Jahres in den Rechnungen des neuen Jahres nur in einer Summe aufgeführt werden.
- 17.14 Das Gleiche gilt für in sich abgeschlossene Teilleistungen, wenn deren besondere Abrechnung im Vertrag vereinbart ist.
- 17.15 Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, wird diese nicht fällig und hat der AG etwaige hieraus folgende Zahlungsverzögerungen nicht zu vertreten.
- 17.16 Der AG kann mit Zuschlagserteilung und sofortiger Wirkung oder nach Zuschlag, dann jedoch mit einem Vorlauf von drei Wochen, auf das nachfolgend beschriebene Gutschriftenverfahren umstellen.

Bei automatischer Wareneingangsabrechnung (ERS = Evaluated Receipt Settlement) wird der AN zu dem Bestellvorgang keine Rechnung erstellen. Der Rechnungsbeleg wird automatisch auf Grundlage der Daten aus der Bestellung und den Wareneingängen durch den AG gebucht und dem AN eine Gutschrift erteilt.

Für die Abrechnung über das Gutschriftenverfahren gelten folgende Vereinbarungen:

Die Abrechnungsintervalle werden pro Dekade definiert (= „Dekadenabrechnung“, jeweils 10 Kalendertage). Pro Abrechnungsintervall und Konzerngesellschaft wird nur ein Abrechnungsbeleg erstellt. Der Abrechnungsbeleg wird elektronisch versendet. Hierfür ist ein separater Kontakt auf Seiten des ANs zu nennen. Die Zuordnung zu einer Dekade erfolgt anhand der Wareneingangsbuchung auf Seiten des AG. Zahlungen erfolgen innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen mit Erstellung des Abrechnungsbelegs.

Nach Festlegung des Gutschriftenverfahrens kann der AG mit einem Vorlauf von drei Wochen auf das Rechnungslegungsverfahren umstellen. Umstellungen können mehrfach erfolgen.

- 17.17 Bei Fragen zur Rechnungslegung und/ oder zum Gutschriftenverfahren nach Zuschlag wenden Sie sich bitte an:

Rechnungswesen@berlin-airport.de

18 Zahlungen

- 18.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 18.2 Ein Anspruch auf Zahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigefügt sind.
- 18.3 Die Zahlung wird, soweit nicht anders vereinbart, binnen 30 Tagen geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der vollständigen Rechnung beim AG, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
- 18.4 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.
- 18.5 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen Weisung geleistet.
- Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

19 Sicherheiten

- 19.1 Vertragserfüllungssicherheit
- 19.1.1 Soweit gesondert vereinbart, gilt folgendes:

Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des AN aus diesem Vertrag, die vor der rechtsgeschäftlichen Abnahme bzw. Ablieferung entstanden sind, übergibt der AN dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Zuschlagserteilung eine unbefristete und selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers, der einen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat gem. Formular des AG „**VE BÜ**“ dessen Inhalt gleichzeitig ergänzend den Umfang der Sicherungsabrede bestimmt. Die Höhe der Sicherheit hat 10 % der Nettoauftragssumme zu betragen.

Stellt der AN die vorstehend genannte Sicherheit nicht bis spätestens 14 Kalendertage nach Vertragsabschluss, so hat der AG bei Verzug des AN die Rechte gemäß § 281 BGB, kann also dem AN zur Stellung einer Bürgschaft eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren Ablauf Schadensersatz statt Leistung verlangen. Alternativ ist der AG – bei Aufrechterhaltung

des Vertrages – dazu berechtigt, die vereinbarte Sicherheitssumme in Teilbeträgen von Abschlagszahlungen einzubehalten, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist.

Es besteht keine Verpflichtung zur Einzahlung des vorbenannten Bareinbehalts durch den AG auf ein Sperrkonto und keine Verzinsungspflicht.

Sofern der AN nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen Leistungen beauftragt wird, hat er für diese Leistungen eine Erhöhung der Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 10 % der weiteren beauftragten Nettoauftragssumme innerhalb von 2 Wochen nach Beauftragung vorzunehmen.

- 19.2 Die Rückgabe der Sicherheit erfolgt nach Abnahme bzw. Ablieferung und Stellung einer ggf. vereinbarten Sicherheit für Mängelansprüche. Sofern sich der AG zu Recht im Abnahmeprotokoll bzw. Ablieferungsprotokoll unerledigte Ansprüche wegen Mängeln und sonstige Ansprüche gleich welcher Art (insbesondere Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafe) vorbehalten hat, ist er berechtigt, bis zu deren Erfüllung die Freigabe der Sicherheit zu verweigern in Höhe eines Betrages, der der einfachen Höhe der Mängelbeseitigungskosten bzw. dem einfachen Wert der geltend gemachten Ansprüche entspricht. Klargestellt wird jedoch, dass es dem AG verwehrt ist, wegen derselben Ansprüche einerseits die Sicherheit nicht freizugeben, andererseits aber wegen des Anspruches auch Vergütung einzubehalten (Verbot der Doppelbesicherung).

20 Sicherheit für Mängel

20.1 Sicherheitseinbehalt

Soweit gesondert vereinbart, gilt: Zur Absicherung insbesondere von eventuellen Mängelansprüchen nach der rechtsgeschäftlichen Abnahme /Ablieferung, jedoch nicht für die Mängelansprüche, die der AG bei der Abnahme / Ablieferung vorbehalten hat, ist der AG berechtigt nach Abnahme /Ablieferung der Leistung des AN eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Schlussrechnungssumme zu verlangen.

Diese Sicherheit dient dazu, die Rechte des AG bei den vorgenannten Mängeln (inkl. Aufwandersatz und Kostenvorschuss bei Selbstvornahme), jedwede Schadensersatzansprüche des AG und die Ansprüche des AG auf Erstattung von Überzahlungen aus diesem Vertrag abzusichern, soweit diese nicht noch gemäß Ziffer 19.1 - 19.2 gesichert sind.

Weiterhin besteht Einigkeit, dass die Sicherheit auch sämtliche Regress- und Rückgriffsansprüche des AG gegen den AN sichern muss, falls der AG durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder von dessen Nachunternehmern zurückzuführen ist, soweit diese nicht noch gemäß Ziffer 19.1 - 19.2 gesichert sind.

- 20.1.1 Arbeitnehmerentsendegesetz (§ 14 AEntG), Brandenburgisches Vergabegesetz (BbgVerG)
Diese Sicherheit sichert insbesondere ausdrücklich auch Regress-, Rückgriffs- und Freistellungsansprüche des AGs gegen den AN im Falle der Inanspruchnahme des AGs aufgrund von § 14 AEntG, für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge (z. B. Pflege-, Kranken- und Rentenversicherung) sowie durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des ANs sowie auf Grund nicht gezahlter Mindestlöhne gemäß BbgVerG soweit diese nicht noch gemäß Ziffer 19.1 - 19.2 gesichert sind.
- 20.1.2 Rückgabe / Enthftungserklärung
Die Rückgabe der Sicherheit erfolgt nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

21 Versicherung

- 21.1 Der AN verpflichtet sich folgende Versicherung nachzuweisen:
- 21.1.1 Betriebshaftpflichtversicherung unter Einschluss einer Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme für
- Luftseite: i.H.v. 5 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden
 - Landseite: i.H.v. 2 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden
- 21.1.2 Sofern der AN eine Fahrgenehmigung im Sicherheitsbereich erhält, benötigt er hierfür eine Deckungssumme für die Kfz-Haftpflichtversicherung im Sinne der KFZ Pflichtversicherung (PflVG) in Höhe von 100 Mio. €.
- 21.2 Der AN hat vor Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen durch den AG.

Die entsprechenden Versicherungsscheine sind dem AG vor Beginn des Vertragsverhältnisses vorzulegen.

22 Datenschutz

- 22.1 Werden im Rahmen dieses Vertrags personenbezogene Daten durch den AN im Auftrag des AGs verarbeitet und genutzt, so ist der AN verpflichtet zusätzlich zu diesem Vertrag eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO vor der entsprechenden Datenverarbeitung abzuschließen und den Weisungen des AGs zu Art, Umfang und Dauer der Datenverarbeitung zu folgen.
- 22.2 Zur Durchführung des Vertrages wird der AN seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zur

Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten bzw. hat diese bereits verpflichtet. Der AN steht dafür ein, dass alle Personen, die er mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweiligen gültigen Fassung beachten.

- 22.3 Der AG verarbeitet im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages mindestens folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des ANs (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten, Qualität der Leistungserbringung. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten durch den AG an Konzerntochterunternehmen oder mit der Durchführung und Prüfung beauftragte Dritte erfolgt nur, soweit dies erforderlich ist. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 DSGVO enthält das diesem Vertrag beiliegende Datenschutzzinformatonsblatt.
- 22.4 Die zuvor genannten Datenkategorien muss der AN im Rahmen des Vertragsabschlusses und zur Durchführung des Vertrages bereitstellen. Dies ist für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich oder es bestehen gesetzliche Verpflichtungen des AGs zur entsprechenden Datenverarbeitung. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 22.5 Der AN ist verpflichtet, Informationen über die Datenverarbeitung des AGs im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) mitzuteilen und in Bezug auf dieses Vertragsverhältnis die jeweils betroffenen Personen mittels dem Informationsblatt zum Datenschutz des AGs über die jeweilige Datenverarbeitung zu informieren.
- 22.6 Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Umsetzung geltend gemachter Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO.

23 IT-Sicherheit

- 23.1 Soweit nicht an anderer Stelle in den Vertragsanlagen vereinbart, ist der AN verpflichtet, die eingesetzte IT-Infrastruktur nach dem jeweiligen Stand der Technik so zu gestalten, dass die Datensicherheit bezüglich aller vom oder für den AG zu verarbeitenden Daten jederzeit gewährleistet ist.
- 23.2 Der AG hat das Recht, nach vorheriger Terminabstimmung mit dem AN unter Berücksichtigung der beidseitigen Belange, Überprüfungen der IT-Infrastruktur bezüglich der Datensicherheit des AN durchzuführen oder durch im Einzelfall von ihm zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich unter Berücksichtigung der beidseitigen Belange durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung durch den AN in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

- 23.3 Der AN stellt sicher, dass sich der AG oder ein von ihm beauftragter Dritter von der Einhaltung der Datensicherheit überzeugen kann. Der AN verpflichtet sich, auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- 23.4 Der Nachweis technisch und organisatorischer Maßnahmen kann insbesondere erfolgen durch:
- aktuelle und geeignete Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revisoren, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
 - eine geeignete Zertifizierung für IT-Sicherheit und Datenschutz (z. B. nach BSI-Grundschutz).
- 23.5 Jede Vertragspartei trägt die jeweils bei ihr im Zusammenhang mit Kontrollen, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, oder der Erstellung von Zertifizierungen bzw. Nachweisen entstandenen Kosten selbst.

24 Gerichtsstand, anwendbares Recht und Sprache

- 24.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 24.2 Im kaufmännischen Rechtsverkehr wird als Gerichtsstand Berlin vereinbart. Der vorbenannte Gerichtsstand gilt nicht für das Mahnverfahren. Der AG ist auch berechtigt, ein Gerichtsverfahren am allgemeinen Gerichtsstand des AN einzuleiten.
- 24.3 Gegen die Forderungen des AG kann der AN nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen; gleiches gilt auch für die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts, welches außerdem auf diesem Vertragsverhältnis beruhen muss.

25 Hinweisgebersystem/Ombudsstelle/Compliance Officer

- 25.1 Der AN verpflichtet sich, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages etwaige für ihn erkennbare Verstöße gegen Gesetze, öffentliche Vorschriften und sonstige als Vertragsgrundlage vereinbarten Richtlinien des AG, dem AG über die vom AG zur Verfügung gestellten Kommunikationswege mitzuteilen. Zur Umsetzung der vorbenannten Verpflichtung wird der AG dem AN die nachfolgend aufgeführten elektronischen Kommunikationswege zur Verfügung stellen:

- 25.2 Der AG bietet dem AN den Mitarbeiter/innen des AG und des AN, den Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern eine mit den neuesten Techniken gesicherte Kommunikationsplattform zur Abgabe von - auch anonymen - Meldungen zu etwaigen erkennbaren vorbenannten Verstößen an.
- 25.3 Der AN verpflichtet sich, im Rahmen der Vertragsabwicklung, die eingesetzten Mitarbeiter/innen, Lieferanten und Nachunternehmer über die Meldeverpflichtung zu den vorbenannten Verstößen sowie die Existenz des Hinweisgebersystems des AG zu informieren. Der AG wird auf Nachfrage dem AN Informationsmaterialien zur Verfügung stellen, welches der AN den vorbenannten Projektbeteiligten auszuhändigen hat.

Das Hinweisgebersystem des AG ist unter folgendem Link zu erreichen:

<https://www.bkms-system.net/fbb>

- 25.4 Die Ombudspersonen der Berliner Flughäfen erfüllen die Aufgabe unabhängiger Personen, die konzerninterne oder externe Hinweise auf Korruption entgegen nehmen. Die externen Rechtsanwälte sind in dieser Funktion beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung der sie kontaktierenden Person keine Informationen über diese weitergeben. Sie stehen für Verdachtsfragen als auch unverbindliche Vorgespräche zur Verfügung.

Ombudspersonen:

Rechtsanwälte
Sophia Hoffmeister
Dr. jur. Rainer Frank
Potsdamer Platz 8, 10117 Berlin
Email: **ombudsperson-fbb@fs-pp.de**
Telefon: (030) 31868566

- 25.5 Bei der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH ist ein Compliance Officer tätig. Auch er steht für Auskünfte und Informationen zur Verfügung.

Compliance Officer:

Frau Rechtsanwältin Elke Schaefer
Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
Email: **compliance@berlin-airport.de**
Telefon: (030) 6091 70170

26 Schlussbestimmungen

- 26.1 Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile nicht berührt. Gesamtnichtigkeit tritt jedoch ein, wenn das Festhalten an dem Vertrag auch nach Ergänzung durch das dispositive Recht für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellt oder die Lücke weder durch dispositives Recht noch durch ergänzende Vertragsauslegung sinnvoll ergänzt werden kann.
- 26.2 Der AG macht darauf aufmerksam, dass die zur Abrechnung erforderlichen Daten und der Schriftverkehr mit dem AN elektronisch gespeichert werden.

